

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 15 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 24 Frimäre IX

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Militaircommission über
die Aufstellung der Central - Kriegs - und Revisions-
Gerichte).

Allein B. G., da jetzt der Vollziehungsrath und der
Kriegsminister wiederholt auf die Annahme dieser Cen-
tralgerichte dringen, ist es die Pflicht Ihrer Militair-
Commission, Ihnen die Gründe zu entwickeln, welche
dieselbe nochmals einstimmig dahin bewegen, Ihnen die
Verwerfung derselben anzurathen.

Es zeigt sich ganz offenbar, daß auch einem Central-
Kriegs- und Revisionsgericht grosse Schwierigkeiten in
der Anwendung und Aussführung entgegen stehen und
daß ihm die nemlichen Gebrechen und Fehler als den
vorgeschlagenen Bataillons- Kriegsgerichten ohne deren
Vortheile zu gewähren, anklecken.

Die grösste Schwierigkeit liegt aber bey einem Cen-
tralgericht in der Instruktion der Prozedur. Ich will
Ihnen ganz kurz den Gang derselben aufstellen.

Ein Soldat wird zu Lugano eines Verbrechens an-
geklagt, der Kriegszuchtrath läßt den Rapporteur die
Anklage untersuchen, die Zeugen verhören, die Aussa-
gen erwähren, und nach geendigter Instruktion der
Prozedur, spricht der Kriegszuchtrath, daß die Be-
straffung über seine Competenz sey: sogleich muß der
Beschuldigte von Lugano unter sicherer Bedeckung,
nach Bern gebracht werden. Der Kriegszuchtrath über-
schickt indessen dem Kriegsminister die Akten der Proze-
dur. Der Kriegsminister übergiebt dieselben dem Rap-
porteur des Centralgerichts, dieser muß nun die Pro-
zedur untersuchen, prüfen und vollständig machen. Da
nun nach der Behauptung des Kriegsministers, unter
allen helvetischen Officiers kein einziger im Stande ist,

das Amt eines Berichterstatters zu versehen, so wird
nothwendigerweise folgen, daß alle eingesandten Pro-
zeduren manghaft und unvollständig seyn werden;
und wenn sie es auch nicht sijn sollten, so werden sie
ganz gewiß als solche von dem Beschuldigten, oder dessen
Vertheidiger angefochten werden.

Die Weise und Art aber, nach welcher zufolge dies-
ses Vorschlags der Central-Berichterstatter eine Pro-
zedur vollständig machen soll, ist sonderbar auffallend:
Er wendet sich nicht an den Kriegszuchtrath, der dies-
selbe angefangen und gemacht hat, sondern an den Re-
gierungstatthalter des Kantons; diesem überschickt er
eine Abschrift des Verhörs; dieser soll dann Untersu-
chungen anstellen, die nöthigen Zeugen verhören, und
die Prozedur vervollständigen. Es ist wohl überflüssig
Ihnen etwas mehr über die Seltsamkeit eines solchen
Verhörs zu sagen: man bedenke noch dabei die grossen
Unkosten die es verursachen muß; man bedenke die
Schwierigkeit des Central-Berichterstatters, verschiedene
an entfernten Orten angehobne Prozeduren zu berich-
tigen und vollkommen zu machen. Wie viele Zeit wird
es nicht brauchen? Wie lange wird der Beschuldigte
im Gefängniß schmachten? Und wenn endlich eine neue
Confrontation des Angeklagten, mit den Zeugen und
Anklägern nothwendig wäre, würde man ihn nach Luis-
gano und von da wieder nach Bern zurückführen müs-
sen? Und letztlich ist es noch möglich, daß der Cen-
tral-Revisionsrath die Prozedur unvollständig erklärt;
wann wird dann endlich über einen Angeklagten ab-
gesprochen? Wer sieht nicht da die ungeheuren Schwie-
rigkeiten, die sich allemal dem Gang der Justiz im
Wege legen müssen? Jene große Schwierigkeit in Er-
wahrung der Aussagen des Zeugenverhörs, der Con-
frontation des Beklagten mit dem Ankläger? Wer fühlt
nicht, daß auf eine solche Art die Militairbestrafungen

anstatt beschleunigt, nur verzögert würden? Wer begreift nicht, daß ein Central-Kriegs- und Revisions-Gericht zu Wiederherstellung der guten Mannszucht nur illusorisch wäre? Es ist B. G. doch etwas sonderbares, daß man heut zu Tage behaupten will, unsere Offiziers seyen nicht im Stande, die Justiz bey ihren Truppen zu besorgen, und daß man deswegen Central-Kriegsgerichte aufstellen müsse. Seit Jahrhundertern, in allen fremden Diensten, hatten die Schweizerregimenter ihr eigenes Standrecht, und seit Jahrhundertern waren sie überall als Muster sowohl der guien Ordnung und Mannszucht, als der Treue und Tapferkeit gepriesen. Sollten denn unsre Offiziers im Schooße ihres Vaterlands, zu dessen Dienst und Vertheidigung aufgefodert, nicht die gleichen Anlagen und Fähigkeiten besitzen? Sollten sie nicht mit gleichem Eifer nach der Ehre streben, ihre Soldaten gut zu bilden, und unter ihnen die gute Mannszucht zu erhalten?

Ihre Militaircommission glaubt überdies, daß es wesentlich sey, daß jedes Truppencorps seine eigene Disciplin und Justizpflege so viel möglich beybehalte. Es ist zur Handhabung der Mannszucht gewiß von grosser Wirkung, daß der Soldat in allen Fällen in seinen Vorgesetzten auch seinen Richter erkenne; es ist wesentlich, daß der Soldat für seine Vergehen unter den Augen seiner Cameraden, ja durch seine Cameraden selbst gestraft werde. Ein Verbrecher, der durch seine Cameraden erschossen werden muß, wirkt durch sein trauriges Beispiel heilsam auf sie. Er warnt, schreckt und hält gewiß manchen von ähnlichen Vergehen ab; und diese gute Wirkung ist bey den Exekutionen des Centralgerichts gänzlich verloren.

Endlich B. G. muß ich Sie auf die Kostlichkeit der Central-Kriegs- und Revisionsgerichte aufmerksam machen. Nach dem Plan würden nicht weniger als 16 Personen, theils Richter, Commissärs, Rapporteurs, und Schreiber angestellt seyn, die ohne irgend einen andern Dienst zu thun, der Republik jährlich mehr als 22,416 Fr. kosten würden, ohne die grossen Nebenauslagen für die Bureau's, die Correspondenzen, und die Transportirung der Beklagten anzurechnen.

Aber B. G., ich will Ihre Gedult nicht länger missbrauchen, was ich gesagt habe, wird wohl hinreichen, daß Sie mit Ihrer Militaircommission zu Verwerfung des Vorschlags von Centralgerichten stimmen werden. Das erste Gesetz über Kriegszucht, Kriegs-

und Revisionsräthe, war in einigen Theilen fehlerhaft; Ihre Commission hat dieses eingesehen, und Ihnen deswegen einen verbesserten Gesetzesentwurf vorgeschlagen. Ihre Commission benutzt auch jetzt noch einige zweckmäßige Bemerkungen des Kriegsministers, und wird Ihnen dieselben zu Ihrer Genehmigung vorlegen ohne jedoch auf die Selbstüberzeugung Anspruch zu machen, daß dies das Resultat der Vollkommenheit sei: nur Prüfung und Erfahrung kann einigermaßen dahin führen.

Der Gesetzesvorschlag über die Kriegszucht-Kriegs- und Revisionsräthe, wird hierauf zum Gesetz erhoben. (Wir liefern ihn in einem der nächsten Stücke).

Am 25. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 26. Nov.

Präsident: Fuessli.

244 Bürger von Chateau d'Orx, Canten Leman, und die Munizipalität von Rosiniere, äussern in zwei Zuschriften ihren Wunsch mit der Schweiz vereinigt zu bleiben.

Das Gutachten der Constitutionscommission über die Entlassungsbewilligungen wird in Berathung und hernach unverändert angenommen. (S. dasselbe S. 811.)

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission über die Bearbeitung eines Civilgesetzbuches, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 807.)

Folgende Botschaft des Völlz. Rathes wird verlesen:

B. G. Auch die Munizipalität von Peterlingen sammt einer grossen Anzahl Bürger von dieser Gemeinde, dann die Gemeinden von Granges, Clees, Bussy, Bursins, Boulens, Marcheranges und Combremont le Grand, aus dem Canton Leman, äussern in beyliegenden Adressen ihre Freude, Helvetien zum Vaterlande zu haben, und ihre Wünsche, von denselben nie getrennt zu werden, — mit ihm aufs engste verbunden zu bleiben. Der Völlz. Rath übersendet Ihnen diese Zuschriften mit erhöhtem Vergnügen durch die vermehrten Beweise vaterländischer Anhänglichkeit.

Gesetzgebender Rath, 27. Nov.

Präsident: Fuessli.

Die Discussion über das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission, die Absaffung des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, wird fortgesetzt.

Der Rath beschließt: die Commission soll mit Bear-

beitung eines allgemeinen Civilgesetzbuchs für Helvetien weiter beauftragt seyn, und sie soll in kürzest möglicher Frist dem Rath einen Bericht über die besten Mittel diese Arbeit zu Stande zu bringen, erstatten.

Die Finanzcommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Gutachten über die von der Volkziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Kant. Luzern.

Im Distrikt Münster.

Die Amtsschreiberey, Haus, Waschhaus, Scheune und 14 Jucharten Wiesen, für 7000 Franken geschätzt und von 306 Fr. Ertrag: wegen erforderlichen Reparationen ist ein billiger Verkauf wünschbar.

Im Distrikt Luzern.

Das Pfisterhaus zu Krienz, Haus, Scheune und 1 1/8 Juch. Wiesen, für 2533 Fr. geschätzt und von 80 Fr. Ertrag: ist bey gutem Erlös ebenfalls zu veräußern.

Im Distrikt Willisau.

Die Landvogtey Willisau, Haus, Waschhaus und Scheune, nebst 8 Juch. Wiesen, für 8800 Fr. geschätzt und von 298 Ertrag. Mag bey gutem Erlös veräußert werden.

Die Landschreiberey Willisau, ohne Ausgelände, für 3466 Fr. geschätzt und von 20 Fr. Ertrag. Wegen geringem Abtrag ist eine billige Veräußerung wünschbar.

Im Distrikt Sempach.

Die Seevogtey zu Sempach; Haus, Waschhaus, Scheune und 14 Juch. Wiesen, für 6399 Fr. geschätzt und von 308 Fr. Ertrag. Mag auch veräußert werden.

Im Distrikt Altishofen.

Das Schloß Wicken mit Nebengebäuden, 8 Juch. Wiesen und 7 1/2 Juch. Acker, für 7373 Fr. geschätzt und von 333 Fr. Ertrag. Die Gebäude erfordern nicht unbeträchtlichen Unterhalt, daher eine billige Veräußerung wünschbar wäre.

Die Hochwacht, in der Nähe des obigen Schlosses; ein Haus mit Scheune, für 666 Fr. geschätzt und von 32 Fr. Ertrag; ist zu veräußern.

Im Distrikt Sursee.

Der Einsiedlerische Amtshof, Haus, Stall, Holzhaus und Garten, für 2733 Fr. geschätzt.

Dieses Nationalgut kann als Klostergut, den bestehenden Geschenken zufolge, nicht zu dem vorliegenden Endzweck veräußert werden.

Auf diesen Bericht hin, glaubt die Commision folgenden Beschluss antragen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des

Vollz. Raths vom und nach angehörtm Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commision;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

b e s c h l i e ß t :

Im Canton Luzern können folgende Nationalgüter den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge, versteigert werden:

Im Distr. Münster: Die Amtsschreiberey.

Im Distr. Luzern: Das Pfisterhaus zu Krienz.

Im Distr. Willisau: Die Landvogtey zu Willisau. Die Stadtschreiberey.

Im Distr. Sempach: Die Seevogtey zu Sempach.

Im Distr. Altishofen: Das Schloß Wicken nebst Gütern. Die Hochwache. (D. Forts. folgt)

Kleine Schriften.

Ein gutmeynendes Wort der Wahrheit an G. Caspar Koch auf sein Wort über Gleichheit und Volksouveränität, sammt einem kleinen Anhange über dessen neu erschienene Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit, u. s. w. — Von einem Freunde der Wahrheit. 8. Luzern b. Meyer & Comp. 1800. S. 43.

Die Schrift, gegen welche hier zu Felde gezogen wird, ist von uns im 39. Stück des Neuen Republ. angezeigt worden: der eigentliche Zweck aber, den sich der Verfasser des gutmeynenden Worte's vorgesetzt hat ist, zu zeigen: „dass der Mensch einzeln und in Gesellschaft durch pur politische oder bürgerliche Gesetze nicht zu seinem Ziel könne geführt werden, weil politisches oder bürgerliches Wohl nicht das Ziel seines Daseyns ist.“ Dann auch, „dass der Standpunkt, von welchem aus die Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft auf ihre Untergebenen gehörig wirken können, nicht die politische Macht, sondern die Religion, das Gesetz Gottes, sey.“ Wie der Verf. nun seinen Beweis der Unzulänglichkeit der Vernunft ohne Religion, zur Leitung der bürgerlichen Gesellschaft führt, mag man aus folgenden Stellen beurtheilen: „Wie kann eine Handlung gut, christlich, für eine ewige Zukunft verdienstlich seyn, wenn sie nicht auf Gott, als